



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe**

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als  
Anhang zum ersten Bande enthaltend

**Meyer, Bernhard**

**Lemgo [u.a.], 1855**

19. Extractus Reg. Protocolli de 29. Martii 1677 in der Sache des Jost  
Bockhaus in der Vogtei Heiden gegen seine Eltern, das daselbst  
herkömmliche Anerberecht des ältesten Sohnes betr.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9267**

Diemeil nun gnädiger Herr, obgerürte meine Mutter den Hoff zu verlassen geneigt ist, und der Gebrauch vor vielen Jahren, ja über Menschen Gedeken in Ew. Edlen Gnaden Amts Falkenberg ist gewesen, daß nach Absterben des Vatters (so ferne die Mutter den Hoff hinförter Zubesitzen nicht begehrt) der älteste Sohn den Hoff mit Willen und Vollbort des Gutsherrn wieder annimmt, wie E. E. Gnaden sothanen Gebrauch Viel besser in Gnaden Können erdenken, dan ich davon schreiben, Zweifelse auch nicht E. E. Gnaden werden löblich Von Alters Herkommende Gebräuche in alle Vollmacht gnädiglich handhaben.

N<sup>o</sup> 19.

Extractus Reg. Protocolli. 29. Marty 1677. Jost Bochhus in der Bogtey Heyden ca. parentes.

Illmi Hochgräfl. Gnaden lassen es gnädig dabei, daß der älteste auf dem Hoff Succedire und also bei seinem in der Bogtey hergebrachten Jure bleibe.

N<sup>o</sup> 20.

In Sachen Annen Ilsebein Vinnewebers entgegen und wider Christoph Vinneweber dessen Ehefrau und Johann Tönnies Vinneweber aus dem Lasbruch als Klägerin Halbbrudern, wird nach vergeblich tentirter Güthe, fleißiger der Sachen Untersuchung und eingesehenen der hinc inde übergebenen Schrifften und darin vorgebrachten Umständen, vor Recht erkandt, daß weilen nach Eigenthums-Recht sowohl die Kinder Erster Ehe an ihrer Eltern unterhabenden, und durch erlegten Weinkauf erblich eingethanen Gütern ein Successions-Recht erhalten, dahero auch die aus zweiter Ehe ohne unterschied des Geschlechts ausgeschlossen, Klägerin, als Tochter erster Ehe beklagten Sohn zweiter Ehe—geschehener Verschreibung und beige-messenen übeln Verhaltens ohnangesehen, indem dieses so wenig völlig erwiesen, als allenfalls dadurch dem Bruder kein Vortheil, weniger der Schwester gehabtes Erbrecht, ehe sie dessen durch rechtlich vorhergegangene Erkändniß und darauf erfolgten Spruch entsetzet, an-erwachsen, Jene aber, als in Klägerin Minderjährigkeit, uff Ver-anlassung dessen Stiefeltern errichtet, derselben, da sie nicht gehöret, noch genügsamen Verstand gehabt, ihr jus quaesitum keineswegs benehmen kann, — zu proferiren und nachdem sie schon das 29. Jahr erreicht, Vfl. als Stiefvatter und Stiefmutter, auch die Stette qu. bis in das 20. Jahr besessen, benutzend und gebraucht, Vermöge Polizei-Ordnung S. Wan Wittwen Item Tit. X. S. da aber ic. auch selbstredender Billigkeit nach, indem Klägerin sonst Von ihrem annoch